

### **Wachstumsverordnung**

Die Regierung hat mit der Gesetzesverordnung „Decreto Crescita“, zahlreiche Neuerungen erlassen. Im Folgenden gebe ich eine kurze Übersicht über die neuen Bestimmungen.

### **Wiedereinführung „Super-Abschreibung“**

Die „Superabschreibung“ wird wieder eingeführt. Unternehmer und Freiberufler, die vom 01.04.-31.12.2019 Investitionen tätigen, können eine erhöhte steuerliche Abschreibung bzw. erhöhte Leasingkosten geltend machen. Die Erhöhung beträgt 30%. Investitionen, die vor diesem Zeitraum getätigt wurden, bleiben von der Begünstigung ausgeschlossen. Es zählt das Lieferdatum bzw. die Übergabe des Gutes. Die Übergabe der Investitionsgüter kann auch innerhalb 30. Juni 2020 erfolgen, sofern die Bestellung innerhalb 31. Dezember 2019 erfolgt ist, der Auftrag vom Lieferanten akzeptiert wurde und eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wurde.

### **Absetzbarkeit GIS**

Die GIS für Betriebsimmobilien ist ab 2019 zu 50% steuerlich absetzbar.

Jahr	Absetzbarer Anteil
2020	60%
2021	60%
2022	70%

### **Senkung der Körperschaftsteuer IRES**

Nicht ausgeschüttete und den Rücklagen zugewiesenen Gewinne können mit einem begünstigten Steuersatz besteuert werden, statt wie bisher mit 24 Prozent.

Jahr	Steuersatz
2019	22,50%
2020	21,50%
2021	21,00%
2022	20,50%

### **Steuerbegünstigung bei Immobilienkauf**

Bis 31.12.2021 wird die Registergebühr sowie die Hypothekar- und Katastergebühr

bei Immobilienkäufen (gesamtes Gebäude) von Baufirmen jeweils auf 200 € gesenkt, wenn die Immobilie:

- innerhalb von 10 Jahren abgerissen und wiederaufgebaut (auch mit Kubaturerweiterung) wird;
- erdbebensicher ist;
- Energieklasse A oder B aufweist.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen sind die proportionalen Gebühren, eine Strafe von 30% und Verzugszinsen nachzuzahlen.

### **Steuernachlass auch auf Gemeindesteuern**

Gemeinden, welche die Steuereintreibung nicht über die Steuereinhebungsstelle (ehemals Equitalia) machen, können einen Nachlass bzw. eine begünstigte Abfindung von ausstehenden Steuern und Gebühren vorsehen. Dabei können die Zinsen und Verwaltungsstrafen nachgelassen werden.

### **Meldepflicht von öffentlichen Zuschüssen**

Die von öffentlichen Körperschaften erhaltenen Beiträge, Beihilfen und Förderungen müssen von Unternehmen, Vereinigungen, Vereinen, ONLUS-Subjekte, Genossenschaften veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichungspflicht greift, sobald der erhaltene Gesamtbetrag 10.000.-€ übersteigt. Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt ab dem Geschäftsjahr 2018.

Unternehmen, die zur Bilanzveröffentlichung verpflichtet sind, müssen der Meldepflicht im Anhang nachkommen. Alle anderen Unternehmen müssen die erhaltenen Beiträge bis spätestens 30. Juni des Folgejahres auf ihrer Webseite oder über einen Verband veröffentlichen.

Bei Unterlassung der Meldepflicht sind empfindliche Strafen vorgesehen.

**Dr. Reinhold Kofler**

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

**Boznerstrasse, 78 – Lana**

**[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it)**

**Tel. 0473 550329**